

lich gestaltet. Die LBA tritt den Personen, mit denen sie einen Personenbeförderungsvertrag abgeschlossen hat, nicht hoheitlich gegenüber, sondern als Vertragspartner im Rahmen eines Rechtsverhältnisses mit Leistung und Gegenleistung. Es ist denn auch in Art. 30 Abs. 1 PBG von Entgelt und nicht von Gebühr die Rede. Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen der Unternehmung und dem Reisenden werden auf dem Zivilrechtsweg durch das Landgericht entschieden (Art. 45 PBG).

3. Anstaltsbenutzung als Sonderstatusverhältnis

Ein Sonderstatusverhältnis oder besonderes Rechtsverhältnis¹¹³ besteht, wenn eine Person in einer engeren Rechtsbeziehung zum Staat steht als die übrigen Menschen und sich daraus für sie besondere Pflichten und Einschränkungen der Freiheitsrechte ergeben.¹¹⁴ Dies ist z. B. bei Schülern und Gefangenen von Schul- bzw. Strafanstalten der Fall. Sie unterstehen dementsprechend auch der öffentlichrechtlichen Disziplinar-gewalt.¹¹⁵ Es sind die Begründung sowie die wesentlichen Inhalte und Auswirkungen des besonderen Rechtsverhältnisses in einem formellen Gesetz zu regeln.¹¹⁶

In ein formelles Gesetz gehören demnach mindestens die zwangsweise Begründung des Sonderstatusverhältnisses, die Einführung von Zulassungsbeschränkungen, die wesentlichen Rechte und Pflichten, namentlich die wichtigsten Freiheitsbeschränkungen und die zwangsweise Auflösung des Sonderstatusverhältnisses.¹¹⁷

4. Zulassung

Je nach der Benutzungsordnung besteht die Zulassung entweder in einer Verfügung oder im Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages. Es ist

113 Zu dieser Rechtsfigur siehe Frick, S. 249 ff.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 96 f. und Ritter, S. 182 ff. mit jeweils kritischen Anmerkungen zur Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes.

114 Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 101, Rdnr. 478.

115 Vgl. z.B. Art. 36 und 37 StVG.

116 Vgl. Frick, S. 250 mit Literaturhinweisen.

117 Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 327.